

## Informationsschreiben 2018 – Tierseuchenbekämpfung beim Rind

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,

für das Jahr 2018 möchten wir Ihnen weiterführende Informationen zur **BHV1- und BVDV-Bekämpfung**, zur **Brucelloseuntersuchung** sowie zu Änderungen bei der **Leukoseuntersuchung** geben. Gleichzeitig weisen wir auf Änderungen in der **MKS-Verordnung** und auf das freiwillige Sanierungsprogramm bei der **Paratuberkulosebekämpfung** hin.

### Brucelloseuntersuchung

Im Jahr 2018 sind **in allen Rinderbeständen** Untersuchungen auf **Brucellose** durchzuführen.

- Alle **über 24 Monate alten Rinder** sind **bis zum 30. Oktober 2018** blut- oder milchserologisch auf Brucellose zu untersuchen. **Deckbullen** sind in die Untersuchung mit einzubeziehen.
- Milchviehhalter ohne LKV-Mitgliedschaft und Mutterkuhhalter müssen Termine zur Blutprobenentnahme mit dem betreuenden Hoftierarzt vereinbaren.
- Die Brucelloseuntersuchung soll zusammen mit der jährlichen BHV1-Untersuchung durchgeführt werden.
- Die Kosten der Probenahme und Untersuchung trägt der Tierhalter.

### Leukoseuntersuchung

Seit dem Jahr 2017 wird die flächendeckende Untersuchung auf Leukose in Deutschland durch eine Stichprobenuntersuchung ersetzt. Hierzu sind deutschlandweit in mindestens 1 % der Bestände bei **allen über 12 Monate alten Rindern** Untersuchungen durchzuführen. Zuchtbullen und Tiere, die noch nicht laktieren, müssen auch in Milchviehbeständen über Blut untersucht werden.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim werden jährlich für die Untersuchung insgesamt 15 Bestände (Milchvieh- & Mutterkuhhaltungen) per Zufall ausgewählt. **Diese werden gesondert angeschrieben und zur Untersuchung aufgefordert.**

#### Hinweis:

*Diese Änderung betrifft nicht die Brucelloseuntersuchung. Hier bleibt es nach wie vor bei der Regelung, dass alle drei Jahre alle Bestände im Landkreis untersucht werden.*

### BHV1-Bekämpfung

Folgende Hinweise zur BHV1-Bekämpfung sind für Sie als Tierhalter wichtig:

- In Beständen mit **mehr als 30 % Kühen** lt. HIT am Untersuchungstag (z. B. Milchvieh- oder Mutterkuhhaltung) ist eine Untersuchung **aller über 24 Monate alten Zucht- und NutZRinder (einschließlich der Deckbullen)** im Abstand von maximal 12 Monaten (einmal jährlich) durchzuführen.
- Für **Milchviehbestände**, die keine oder nur noch sehr wenige Impftiere im Bestand haben, besteht die Möglichkeit, die jährliche BHV1-Untersuchung über die Milch durchführen zu lassen. Diese Untersuchungen werden durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung beim LALLF beantragt. Trockenstehende Kühe, evtl. Impftiere sowie Deckbullen sind im zeitlichen Zusammenhang mittels Blutprobe auf BHV1 untersuchen zu lassen.

**Sollten Sie Interesse an diesem Verfahren haben und noch nicht über Milch untersuchen, wenden Sie sich bitte zwecks Beantragung bis zum 15.01.2018 an Frau Werschky (Tel.: 03871-722 3921).**

Der Untersuchungsmonat und auch die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Untersuchung der Rinder, die nicht in die Milchkontrolle fallen, werden dann abgesprochen und schriftlich bestätigt.

- In Beständen mit **weniger als 30 % Kühen** lt. HIT am Untersuchungstag (z. B. Jungrinderaufzucht, Milchviehbetriebe mit einem hohen Jungrinderanteil, Mastbetriebe) sind **alle weiblichen Rinder und alle bis zu neun Monate alten männlichen Rinder** im Abstand von maximal 12 Monaten (einmal jährlich) zu untersuchen, sofern der Rinderbestand nicht aus Rindern besteht, die ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden. Es sei denn, der Mastrinderbestand hat eine Einzelverfügung bekommen.
- In einem Rinderbestand, der zu **mehr als 50 % aus bis zu neun Monate alten Rindern besteht** (lt. HIT am Untersuchungstag) müssen die blutserologischen Kontrolluntersuchungen so durchgeführt werden, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % und einer Prävalenzschwelle von 5 % eine BHV1-Infektion festgestellt werden kann. Die Anzahl der zu untersuchenden Rinder erfragen Sie bitte im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.
- Die amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit ist seit der Änderung der BHV1-Verordnung unbefristet gültig. Diese Regelung entbindet Sie jedoch nicht von der jährlichen Untersuchungspflicht!

### **BVD-Bekämpfung**

Folgende Hinweise zur BVDV-Bekämpfung sind für Sie als Tierhalter wichtig:

- Es sind alle Rinder,
  - die nach Inkrafttreten der Verordnung im Bestand geboren sind, **bis zur Vollendung des ersten Lebensmonats** *oder*
  - die vor Vollendung des ersten Lebensmonats aus dem Bestand verbracht werden sollen, vor dem Verbringen
 auf das BVD-Virus (BVDV-Ag) zu untersuchen.
- Es dürfen nur Rinder mit gültigem, **im HIT hinterlegtem**, BVD-Status verbracht werden. Das Verbringen nicht untersuchter Rinder (= ohne BVDV-Status) oder von Rindern mit noch nicht abgeschlossener Untersuchung oder einem positivem Ergebnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- BVDV-unverdächtig anerkannte Bestände haben zweimal jährlich im Abstand von sechs Monaten ihren Bestand auf BVDV-Antikörper (**sog. Jungtierfenster**) zu untersuchen.

Hierzu sind nicht gegen BVDV geimpfte Rinder im Alter von über sechs Monaten serologisch auf BVDV-Antikörper zu untersuchen. Die notwendige Stichprobengröße entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

<b>Anzahl gehaltener Rinder im Bestand</b>	<b>notwendige Stichprobengröße</b>
bis 10	8
11 – 20	10
21 – 30	11
31 – 50	12
51 – 180	13
über 180	14

Auf Antrag kann die Behörde für Mutterkuhalter eine abweichende Untersuchungsfrist festlegen.

- **Tiere mit positivem BVDV-Antigennachweis hat der Tierhalter unverzüglich töten zu lassen.** Die Nachuntersuchung ist nur noch unter der Voraussetzung zulässig, dass das Veterinäramt hierfür die Genehmigung erteilt und das betroffene Rind isoliert werden kann. Die Frist für die Nachuntersuchung hat sich hier auf 40 Tage reduziert. Lässt der Tierhalter ein solches Rind nicht unverzüglich töten, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.
- BVDV-Impfungen sind durch den Tierhalter unmittelbar nach Abschluss der Impfung unter Angabe der Ohrmarkennummer, des Impfdatums und des verwendeten Impfstoffes in sein betriebliches Bestandsregister einzutragen. Die Eintragung in die HIT-Datenbank ist durch den Hoftierarzt vorzunehmen.

## MKS-Verordnung

Nach Neufassung der MKS-Verordnung im Juli 2017 sind zur Früherkennung besondere Abklärungsuntersuchungen bei Auftreten bestimmter Erkrankungsraten vorgeschrieben worden.

Als Tierhalterin oder Tierhalter von Wiederkäuern sind Sie verpflichtet, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Virus der Maul- und Klauenseuche durch geeignete laboridiagnostische Untersuchungen ausschließen zu lassen, sofern in Ihrem Bestand innerhalb von sieben Tagen

1. gehäufte fieberhafte Erkrankungen,
2. eine erhebliche Verminderung der Milchleistung oder
3. gehäufte Todesfälle bei Jungtieren

auftreten und die Ursache dafür tierärztlich nicht hinreichend sicher festgestellt ist.

## Paratuberkulosebekämpfung

National und auch international rückt seit einigen Jahren die Paratuberkulose zunehmend in den Fokus. Die Paratuberkulose ist eine chronische, unheilbare bakterielle Darmentzündung erwachsener Rinder, die in Deutschland meldepflichtig ist. Die Infektion erfolgt ganz überwiegend schon in den ersten 4 Lebenswochen des Kalbes oral über Kolostrum, Milch und über Schmierinfektionen. Mitgliedsstaaten der EU wie Dänemark, Großbritannien und Niederlande haben bereits begonnen, insbesondere in den Milchviehbetrieben Sanierungsprogramme zu etablieren. In Deutschland fordern zunehmend exportorientierte Molkereien von den Milchbauern Nachweise über die Teilnahme an Sanierungsprogrammen.

Während Niedersachsen im Oktober 2017 durch eine Landesverordnung die Untersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder (ausgenommen Mutterkuhbestände) verpflichtend vorgeschrieben hat, **besteht in MV bereits seit Juni 2016 ein freiwilliges Sanierungsprogramm zur Paratuberkulosebekämpfung.** Ziel ist es, die Prävalenz des Erregers im Bestand zu senken, die wirtschaftlichen Folgen der Erkrankung zu mindern, unverdächtige Bestände aufzubauen und die Ausbreitung in andere Bestände einzudämmen. Die Tierseuchenkasse des Landes MV beteiligt sich nach Maßgabe ihrer Satzungen an den Kosten der Untersuchungen.

Entscheidend für den Erfolg der Sanierung ist die konsequente Einhaltung eines Hygieneregimes in Verbindung mit der diagnostischen Untersuchung der Einzeltiere und des Bestandes.

Die Untersuchung ist erst am erwachsenen Tier sinnvoll. Die verfügbaren Testverfahren weisen zum Teil Unsicherheiten auf. Sprechen Sie unseren Fachdienst, Ihren Hoftierarzt oder Ihren Tiergesundheitsdienst auf das Thema Paratuberkulose an. Veranlassen Sie eine serologische Übersichtsuntersuchung um den Status Ihres Bestandes festzustellen. Hierbei können Sie auch eine Stichprobe von etwa 1/4 der adulten Tiere im Zuge der jährlichen BHV1-Bestandsuntersuchung nutzen.

**Haben Sie Ihre Rinderhaltung aufgegeben oder die Nutzungsrichtung geändert, teilen Sie dies bitte dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung mit.**

Sollten Ihrerseits Fragen unbeantwortet bleiben, scheuen Sie nicht den Griff zum Telefonhörer. Für Rückfragen steht Ihnen das Fachgebiet Tierseuchenbekämpfung selbstverständlich gern zur Verfügung.

*gez. Dr. Brüggemann*

Fachgebietsleiterin Tierseuchenbekämpfung

*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*